

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. S. 247. — Gesetz, betreffend die Bestrafung des Raubhandels der Schmalgrübe. S. 249.

(Nr. 1441.) Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Vom 17. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Nach Maßgabe der §§. 12 und folgenden des mit Oesterreich-Ungarn unterm 23. Mai 1881 abgeschlossenen Zolltariffs (Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn von demselben Tage) treten vom 1. Juli d. J. an für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zolltariffs die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebände verübt worden ist, und eine Geldstrafe verurteilt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 30 Mark beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 3.

Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangs-abgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verurteilt.

§. 4.

In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn